

- Förderung der Bindungstoleranz bei-der Eltern
- Förderung der Entwicklung konstruktiver Formen der Konfliktregelung

Risiken für das Gelingen der Trennungs- und Scheidungsberatung

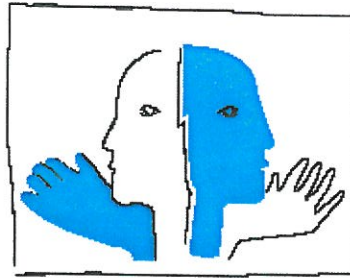
Es ist sicher nicht möglich, Personen aufgrund ihrer „Ungeeignetheit“ a priori von Beratung auszuschließen. Es gibt allerdings Risiken für das Gelingen der Beratung, die z.B. in folgenden Bereichen liegen können:

- In der Persönlichkeit der Ratsuchenden
- Suchterkrankung
 - Psychische Erkrankung
 - Mangelhafte Affektkontrolle (seelische oder körperliche Gewalt)

- In der Eskalationsdynamik des Paares
- Die Phase des Trennungsgeschehen lässt keine Vereinbarungen zu
 - Die Herkunftsfamilien agieren massiv mit
 - Häusliche Gewalt (hier gilt es, den Opferschutz zu gewährleisten)

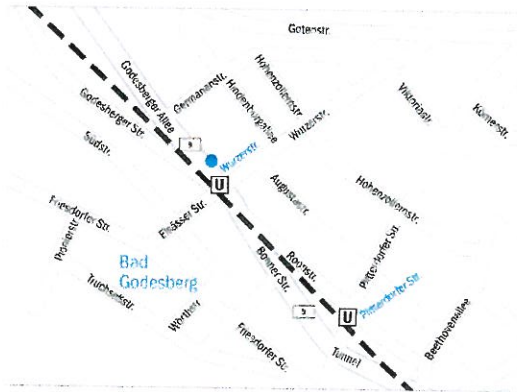
Im Zielkonflikt der gerichtlichen und beraterischen Regelwerke

- Informationsbedürfnis von Verfahrenspfleger, Sachverständige, Jugendamt und Richter vs. Vertraulichkeit der Beratung und Verschwiegenheit der Berater
- Unterschiedliche Bewertung der Ergebnisse



Beratung für Familien in
Trennung und Scheidung
Godesberger Allee 6-8,
53175 Bonn

0228/22 72 24 20
Ansprechpartner: Jörg Nittinger
Joerg.Nittinger@dw-bonn.de



Spendenkonto:
Kontonummer 48603
Sparkasse KölnBonn (380 701 98)

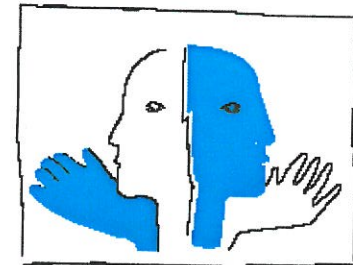
Diakonisches Werk
Geschäftsstelle

Kaiserstraße 125
53113 Bonn

Tel.: 0228 22 80 80
Fax: 0228 22 80 837

kontakte@dw-bonn.de
www.diakonie-bonn.de

Beratung im Verfahren gemäß § 156 Familien- verfahrens- gesetz (FamFG)



Beratung für Familien in
Trennung und Scheidung

Einleitung

Seit September 2009 ist das Familienverfahrensgesetz (FamFG) in Kraft. Darin wird dem Hinwirken auf Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen eine besondere Bedeutung zugewiesen. Im § 156 FamFG hat der Gesetzgeber dem Gericht die Möglichkeit gegeben, Beratung in den Fällen anzuordnen, in denen es aus der Sicht des Gerichtes zweckmäßig erscheint. Ob dies immer sinnvoll ist und ob dies auch umgesetzt werden kann, muss kritisch betrachtet werden. Allerdings verdeutlicht dies einen Sinneswandel und den gestiegenen Stellenwert von Beratung bei der Unterstützung und Lösung des Familienkonfliktes nach einer Trennung. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Beratung neu einzuordnen.

Definition der Rolle der Beratung im Verfahren gemäß FamFG

- Wir sind keine Beteiligten gemäß FamFG. Damit ist sichergestellt, dass Beratung ein außergerichtliches Verfahren bleibt.
- Wir verstehen uns nicht als Sachverständige. Es werden keine Stellungnahmen oder Gutachten herausgegeben.
- Wir übernehmen keine Tätigkeit als Mitwirkende gemäß § 50 SGB VIII.
- Mit der Anordnung der Beratung werden wir nicht zu einer Leistung verpflichtet. Die Entscheidung des

Gerichtes bindet die Eltern, nicht die Beratungsstelle.

- Die Entscheidung, ob eine Beratung zustande kommt, wird im Dialog mit dem Klienten von **uns** getroffen.

Vom Verhältnis zwischen dem gerichtlichen und beraterischen Verfahren

- Während im gerichtlichen Verfahren bei Kindschaftssachen die Beschleunigung des Verfahrens im FamFG vorgegeben ist, zielt die Beratung auf eine Verlangsamung des Geschehens.
- Während im gerichtlichen Verfahren die Verteilung von Quantität (Zeit, Geld, Macht) überwiegt, zielt Beratung auf die Unterstützung bei der Gestaltung der elterlichen Beziehung und erzieherischen Kompetenzen.
- Während im gerichtlichen Verfahren Trennung und Scheidung eher als ein punktuelles Ereignis (Trennungzeitpunkt, Trennungsjahr, Scheidung) aufgefasst wird, begreift Beratung familiäre Trennung als einen psychosozialen Prozess, der lange vor dem Trennungseignis beginnt und von diesem eben nicht abgeschlossen wird. Dieser Trennungsprozess berührt die unterschiedlichen Ebenen des emotionalen und sozialen Erlebens.
- Während im gerichtlichen Verfahren kontradiktorisches Argumentieren überwiegt, zielt Beratung auf ein vermittelndes/mediatives Verfahren.

Grundlagen für die Trennungs- und Scheidungsberatung

- Entwicklung einer annehmenden Atmosphäre der Beratung, die gekennzeichnet ist von Zugewandtheit und Respekt.
- Freiwilligkeit als grundsätzliche Voraussetzung für soziales Lernen. Es ist unmöglich, gegen den Willen einer Person zu beraten. Dennoch gilt es, die Chancen wahrzunehmen und die Einsicht zu wecken, dass Vermittlung und Aushandeln im familienpädagogischen Geschehen die gesunde Entwicklung der Kinder positiv beeinflusst.
- Verschwiegenheit der Beratung und Vertraulichkeit der Beratungsinhalte sind Grundlagen jeder Form der Beratung. Sie sind unabdingbare Standards für ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren.
- Allparteilichkeit umschreibt hier die Wertschätzung, die beiden Elternteilen entgegengebracht wird, und die Berücksichtigung des Wohls und den Bindungswunsch der Kinder.

Ziele der Trennungs- und Scheidungsberatung

- Sensibilisierung der Eltern für die Situation der Kinder
- Stärkung der elterlichen Kompetenz im Hinblick auf die Entwicklung selbstständiger Entscheidungen
- Erhalt der Bindung der Kinder an beide Elternteile